

Der Landtag von Niederösterreich hat am^{-8. OKT. 1998} beschlossen:

Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992

Artikel I

Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992, LGBl.3701, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 werden die Worte „entgeltliche Lieferung“ durch das Wort „Veräußerung“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs.1 erster Satz werden die Worte „entgeltliche Lieferung“ durch das Wort „Veräußerung“ und die Wortfolge „, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt“ durch die Worte „an Letztverbraucher“ ersetzt.
3. Im § 2 Abs.1 letzter Satz wird das Zitat „BGBl.Nr.663“ durch das Zitat „BGBl.Nr.663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr.9/1998“ und die Wortfolge „sowie Lieferungen“ durch die Wortfolge „sowie die Veräußerungen“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs.3 wird die Wortfolge „entgeltliche Lieferung“ durch das Wort „Veräußerung“ und die Wortfolge „, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt“ durch die Wortfolge „an Letztverbraucher“ ersetzt.

5. § 2 Abs.4 lautet:

„(4) Als Speiseeis gelten insbesondere nicht:

- a) Früchtespezialitäten, bei denen der Fruchtanteil den Speiseeisanteil mengen- und wertmäßig überwiegt, und
- b) Speisen, die durch die Verarbeitung von Speiseeis mit anderen Lebensmitteln entstehen, sofern der Anteil der anderen Lebensmittel den Speiseeisanteil mengen- und wertmäßig überwiegt, wie z.B. Eispalatschinken und dergleichen.“

6. § 2 Abs.5, 6 und 7 lautet:

„(5) Veräußerungen an Letztverbraucher sind entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs.1 Z.1 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl.Nr.663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr.9/1998, soweit die Veräußerung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt.

(6) Der Ort der Veräußerung bestimmt sich nach § 3 Abs.7 und 8 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl.Nr.663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr.9/1998.

(7) Ausgenommen von der Besteuerung ist die Abgabe von Speiseeis und von Getränken im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze) in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal, soweit nicht die vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke überwiegend in derselben Gemeinde liegt.“

7. Im § 3 Abs.2 wird nach der Zahl „1994“ das Zitat „, BGBl.Nr.663/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998,“ eingefügt.
8. Im § 3 entfällt der vierte Absatz.
9. Im § 4 werden die Worte „gegen Entgelt liefert“ durch das Wort „veräußert“ ersetzt.
10. In § 5 Abs.1 werden die Worte „entgeltlichen Lieferung“ durch das Wort „Veräußerung“ ersetzt.
11. In § 5 Abs.2 werden die Worte „entgeltlichen Lieferungen“ durch das Wort „Veräußerungen“ ersetzt.
12. In § 7 Abs.1 letzter Satz wird das Wort „Lieferungen“ durch das Wort „Veräußerungen“ ersetzt.
13. In § 9 Abs.2 erster Satz wird jeweils das Wort „Lieferung“ durch das Wort „Veräußerung“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Z.5 am 1. Jänner 1997 in Kraft.